



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1999

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	29. 6. 1999	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWahlO)	440
1110	11. 7. 1999	Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen (Landeswahlgeräteordnung – LWahlGO)	443
1112	11. 7. 1999	Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO).	452

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1110

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWahlO)

Vom 29. Juni 1999

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die §§ 1, 2 und 53 erhalten folgende Fassung:
 - „§ 1 Kreiswahlleiter
 - § 2 Aufgaben des Bürgermeisters
 - § 53 Aufgaben des Bürgermeisters bei der Briefwahl“
 - b) Im X. Abschnitt wird nach § 69 folgender § 70 angefügt: „§ 70 Funktionsbezeichnungen“
 - c) Der bisherige § 70 wird § 71.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Aufgaben des Kreiswahlleiters“ wird ersetzt durch das Wort „Kreiswahlleiter“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 - „(1) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter sind alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu ernennen. Namen und Anschriften ihrer Dienststellen sind mit Fernsprech- und Fernkopieranschlüssen dem Landeswahlleiter mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - „Zuständig für die Eintragung eines Wahlberechtigten, der sich im Lande sonst gewöhnlich aufhält, ohne eine Wohnung inne zu haben, ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte sich am Stichtag aufhält oder aufgehalten hat.“
 - b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Stimmbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik oder eine wahlstatistische Auszählung einbezogen ist und mit Stimmzetteln gewählt wird, die mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen versehen sind (§ 64 Abs. 4 Satz 1).“
5. In § 15 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Angabe „(§ 35 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 3 Satz 3)“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender dritter Satz angefügt:
 - „Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten ausgedruckt werden.“
 - b) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Wahlkreis“ durch das Wort „Stimmbezirk“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 1 die Angabe „(§ 8)“ durch die Angaben „(§§ 8 und 41)“ und in Nummer 2 die Zahl „41“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung“ eingefügt; die Wörter „, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist“ werden gestrichen.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 24 Satz 3“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „Parteien“ die Wörter „sowie die Unterscheidungsbezeichnungen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes für die für die Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirke“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird der zweite Satz gestrichen.
10. In § 48 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. In § 52 Abs. 5 werden die Wörter „Deutschen Bundespost POSTDIENST“ ersetzt durch die Wörter „Deutschen Post AG“.
12. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
13. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - „(2) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Präsidenten des Landtags unverzüglich mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat; im Falle des § 35 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.“
14. In § 58 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben; im Falle des § 35 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.“
15. § 64 erhält folgende Fassung:
 - „§ 64 Wahlstatistik
 - (1) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht sowie Kreis und Gemeinde. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Gesetzes sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht sowie Kreis und Gemeinde. Hilfsmerkmal für beide Erhebungen ist der Stimmbezirk.
 - (2) Die Erhebung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes wird von den Gemeinden, in denen ausgewählte Stimmbezirke liegen, unter Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik getrennt für die einzelnen Stimmbezirke übermittelt.
 - (3) Die Erhebung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Gesetzes wird unter Verwendung von Stimmzetteln gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes durchgeführt; Briefwähler sind nicht einzubeziehen. Der Bürgermeister leitet die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die vom Wahlvorsteher übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Erhebung ausgewählten Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik weiter, das diese Unterlagen nach der Auswertung unverzüglich zurückzusenden hat.

Eine Gemeinde mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann die Auswertung der Stimmzettel selbst in der Statistikdienststelle vornehmen; in diesem Falle teilt der Bürgermeister dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Ergebnisse getrennt für die einzelnen Stimmbezirke mit.

(4) Die Wahlberechtigten in den ausgewählten Stimmbezirken sind in der Wahlbenachrichtigung darauf hinzuweisen, dass ihr Stimmbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen gekennzeichnet sind. Im Wahllokal ist ferner durch einen Aushang auf die repräsentative Wahlstatistik hinzuweisen.

(5) Für wahlstatistische Auszählungen, die Gemeinden gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes durchführen, gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(6) Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. Ergebnisse für eine Gemeinde dürfen nur im Falle des § 45 Abs. 4 des Gesetzes veröffentlicht werden.

(7) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter festgelegten Vordrucke zu verwenden. §§ 50, 51 und 55 Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.“

16. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wahlbekanntmachungen der Bezirksregierungen werden in ihren Amtsblättern veröffentlicht.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
- c) In Absatz 5 (neu) wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 (neu) wird die Angabe „(Absatz 3)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“ und die Angabe „(Absatz 4)“ durch die Angabe „(Absatz 5)“ ersetzt.

17. Hinter § 69 wird folgender neuer § 70 eingefügt:

„§ 70 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

18. Der bisherige § 70 wird § 71.

19. Ersetzt werden jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“, das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“

- a) in § 2 Überschrift und Satz 1, § 5 Abs. 1 bis 6 und Abs. 9, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, Abs. 3, § 11 Abs. 1, §§ 12, 14 Abs. 1 bis 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 6 bis 8, § 19 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, § 30 Abs. 1, §§ 31, 32 Abs. 1, § 37 Abs. 5, § 41 Abs. 3 und 4, § 42 Abs. 1 und 2, §§ 43, 44 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 3 und 4, § 51

Abs. 1 bis 3, § 52 Abs. 1 und 4, § 53 Überschrift und Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 5 und 6, § 61 Abs. 4, § 63 Abs. 3, § 68 Abs. 5 (neu),

- b) in den Anlagen: 2 im Anschriftenfeld, 3 bei der im Abschluss unterzeichnenden Behörde, 4 bei der unterzeichnenden Behörde und in dem eingerahmten Feld, 8 (Vorderseite) im oberen Abschnitt Nr. 2 und im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ Nr. 6, 8 (Rückseite) Nr. 5, 11a (Rückseite) im III. Abschnitt bei der im Abschluss unterzeichnenden Behörde, 13 bei der im Abschluss unterzeichnenden Behörde, 14a, 14b und 15 bei der im Abschluss unterzeichnenden Behörde, 18 Nr. 5.3, Nr. 6.2 sowie im Abschlussvermerk und im Klammerzusatz der unterzeichnenden Behörde, 19 Nr. 2.3, 2.5, 5.3, 6.2 sowie im Abschlussvermerk und im Klammerzusatz der unterzeichnenden Behörde, 21 in der Fußnote.
20. Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
21. In der Anlage 2 ist im Anschriftenfeld das Wort „in“ zu streichen und unter der Zeile in Klammern „(Postleitzahl und Ort)“ zu setzen.
22. In Anlage 7 (Vorderseite des Wahlbriefumschlags) wird hinter dem Wort „Stimmbezirk ...“ der Hinweis „1“ gestrichen und im Anschriftenfeld die Bezeichnung „Gemeinde-, Stadt-, Oberstadtdirektor“ durch die Bezeichnung „Ober-/Bürgermeister“ ersetzt.
23. In Anlage 8 (Vorderseite) werden im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ in Nummer 7 die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
24. In den Anlagen 14a, 14b und 15 werden in Satz 2 der Bescheinigung des Wahlrechts jeweils die Wörter „Er/sie hat seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag“ durch die Wörter „Im Zeitpunkt der Unterzeichnung hat (hatte) er/sie seit mindestens drei Monaten“ und das Wort „ist“ durch die Wörter „ist (war)“ ersetzt.
25. In Anlage 17 wird der Satz „Nur einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.“ ersetzt durch den Satz „Sie haben 1 Stimme.“.

Artikel II

Übergangsvorschrift

Bei Bescheinigungen des Wahlrechts oder der Wählbarkeit, die bis zum 30. September 1999 ausgestellt werden, tritt – soweit noch nicht durch einen hauptamtlichen Bürgermeister ersetzt – an die Stelle des Bürgermeisters der Gemeindedirektor.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

Wahlbenachrichtigung (bis zu 235x125 mm = DIN B 6/DL)¹⁾

zur Landtagswahl am Sonntag, dem
Wahlbenachrichtigung, von, bis 18.00 Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge - die mit umseitigem Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fermündlich, gestellt werden können - werden nur bis zum 18.00 Uhr, entgegengegenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig amtlich zugeleitet werden können.

Stimmbezirk/Wahlververz.-Nr.

²⁾ Absender: Der Oberbürgermeister
Düsseldorf

Wahlraum: Schulgebäude Agnesstr. 1
40489 Düsseldorf

Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG
40210 Düsseldorf

Falls verzogen, nicht
nachsenden, sondern mit neuer
Anschrift an Absender zurück³⁾
⁴⁾ Frau/Herrn

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Kartentrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Bei Versendung als Infopost-Standard kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein; Mindestmaß: Länge 140 mm, Breite 90 mm, Höchstgewicht: 20 g
Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m².

³⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster darf nur bei Beförderung durch die Deutsche Post AG verwendet werden. Er ist bei anderen Beförderungsarten zu streichen. Er entfällt auch bei Benutzung von Freistempelmaschinen; in diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen.

a) mindestens 4000 Sendungen können entgeltarm als Infopost-Standard versandt werden, wenn je Einlieferung

b) mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl) nach Postleitzahlen in aufsteigender oder absteigender Reihenfolge geordnet oder

c) mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich der Einlieferungsstelle nach Postleitzahlen in aufsteigender oder absteigender Reihenfolge geordnet sind.

⁴⁾ Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auswertungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

⁵⁾ Absender- und Anschriftenangaben können in beliebiger, maschinenlesbarer Herstellungsart eingetragen werden.

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden.

Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

1110

**Verordnung
über den Einsatz von Stimmzählgeräten
bei Landtagswahlen
(Landeswahlgeräteordnung – LWahlGO)
Vom 11. Juli 1999**

Auf Grund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), wird verordnet:

I.

**Amtliche Zulassung und Genehmigung
der Verwendung von Stimmzählgeräten**

§ 1

Allgemeines

Mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Stimmzählgeräte), dürfen bei Landtagswahlen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.

§ 2

Bauartzulassung
von Stimmzählgeräten

(1) Durch die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes wird festgestellt, dass Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den in Absatz 2 bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Das Innenministerium erteilt die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes auf Antrag des Herstellers. Dieser hat die notwendigen Nachweise über die Eignung im Sinne von Absatz 1 zu erbringen. Die Zulassung kann für einzelne Wahlen oder allgemein für Landtagswahlen ausgesprochen werden; sie kann auch mit der Zulassung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Die Bauartzulassung kann auch auf weitere Wahlen und Abstimmungen erstreckt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung eines Stimmzählgerätes ist die Bauartzulassung für Bundeswahlen (Bundestags- und/oder Europawahlen); soweit bei rechnergesteuerten Geräten für die Durchführung von Landtagswahlen geänderte oder ergänzte Software erforderlich ist, müssen zumindest Konstruktion, Elektronik und Grundstruktur der Steuerungssoftware baugleich mit dem zu Bundeswahlen zugelassenen Wahlgerät sein. Stimmzählgeräte müssen im übrigen so eingerichtet sein, dass bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen entweder für jede Wahl ein Gerät zu verwenden ist oder für jede der verbundenen Wahlen die Wahlentscheidung nacheinander getroffen werden kann, wobei die getrennte Freigabe von Wahlen nach unterschiedlichen Wahlberechtigungen möglich sein muss.

(4) Ist die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes erteilt, muss der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Erklärung über die Baugleichheit mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 2 identifizierten Baumuster (Baugleichheitsklärung) beifügen.

(5) Das Innenministerium macht die Bauartzulassung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 3

Rücknahme, Erlöschen und Widerruf
der Bauartzulassung

(1) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bauartzulassung erlischt für Stimmzählgeräte, deren Bauartzulassung für Bundeswahlen zurück-

genommen, widerrufen worden oder auf andere Weise ausgelaufen ist.

(3) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Stimmzählgerätebauart den Rechtsvorschriften für Landtagswahlen nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Stimmzählgerätebauart den Erfordernissen der Durchführung von Landtagswahlen nicht entspricht.

§ 4

Verwendung
von Stimmzählgeräten

(1) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung des Innenministeriums. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Sie gilt auch für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen. Sie kann auch unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Wird die Genehmigung allgemein erteilt, ist sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

II.

Durchführung der Wahl

§ 5

Anwendbarkeit
der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Stimmzählgeräten die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWahlO).

§ 6

Wahlbekanntmachung
(zu § 30 LWahlO)

(1) Der Bürgermeister weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 30 Abs. 2 LWahlO) ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen.

§ 7

Wahlvorbereitung

(1) Dem Bürgermeister obliegt bei rechnergesteuerten Stimmzählgeräten die Programmierung der Speicher. Dabei hat er die Festlegungen für die Stimmzettel zu beachten.

(2) Es dürfen nur Stimmzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder vom Bürgermeister überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Stimmzählgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat der Bürgermeister für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(3) Der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter kann die vom Bürgermeister zur Wahl vorgesehenen Stimmzählgeräte und externen Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Stimmzählgeräte für die Verwendung sperren.

(4) In Stimmbezirken, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmzählgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 8

Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 31 LWahlO)

(1) Der Bürgermeister übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 31 LWahlO aufgeführten Gegenständen

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät zum Aushang im Wahlraum,
3. ein Exemplar der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes und des Zubehörs,
5. einen Abdruck dieser Verordnung, der die Anlage nicht zu enthalten braucht,
6. eine Erklärung des Inhabers der Bauartzulassung (Herstellers) über die Baulichkeit des in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerätes mit dem in der Bauartzulassung identifizierten Baumuster (Baulichkeitserklärung).

(2) Das Stimmzählgerät muss dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein, wobei auf die Möglichkeit der Abgabe ungültiger Stimmen hingewiesen sein muss. Das Gerät mit allen Einstellungen und Vorrichtungen muss in dem für den Beginn einer Wahlordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 9

Wahlzelle
(zu § 32 LWahlO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, dass jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 10

Eröffnung der Wahlhandlung
(zu § 35 LWahlO)

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, dass

1. die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge inhaltlich mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät im Wahlraum ausgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind,
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen, sofern das Stimmzählgerät dem Wahlvorsteher nicht bereits in versiegeltem Zustand übergeben worden ist. Eine Benutzung der Schlüssel ist bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Stimmzählgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muss. Die Schlüssel für das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 11

Stimmabgabe
(zu §§ 37, 38 LWahlO)

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung abgeben. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei, wenn sich kein anderer Wähler mehr in der Wahlzelle aufhält. Der Wähler begibt sich zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen; das Stimmzählgerät ist wieder zu sperren.

(3) § 38 Abs. 1 LWahlO gilt sinngemäß.

(4) Werden an einem Stimmzählgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben. Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist; § 8 Abs. 2 und § 10 finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. In diesem Falle ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln. Haben nicht jeweils mindestens 50 Wähler die Stimmen mit demselben Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln abgegeben, so hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch einen anderen vom Bürgermeister bestimmten Wahlvorstand zu erfolgen.

§ 12

Schluss der Wahlhandlung
(zu § 40 LWahlO)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

§ 13

Zählung der Wähler
(zu § 46 LWahlO)

Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von einem Stimmzählgerät gezählten Stimmen werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Stimmzählgerät insgesamt angegebenen Zahlen abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der vom Stimmzählgerät angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Als Zahl der Wähler gilt in diesem Falle die Zahl der vom Stimmzählgerät gezählten Stimmen.

§ 14
Zählung der Stimmen
(zu § 47 LWahlO)

(1) Der Schriftführer trägt die an dem Stimmzählgerät angezeigten oder von ihm ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahl-niederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Maßga-ben der Nummer 3 der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stim-men,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(4) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse nicht mit der angezeigten Zahl der insge-samt abgegebenen Stimmen überein, so hat der Wahlvor-stand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kon-trollvorrichtung des Stimmzählgerätes und der Bedie-nungsanleitung darzustellen und in der Wahlnieder-schrift zu vermerken.

§ 15
Ungültige Stimmen
(zu § 48 LWahlO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der hierfür bezeichneten Stelle des Stimmzählgerätes abgegeben sind.

§ 16
Wahlniederschrift
(zu § 50 LWahlO)

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage zu erstellen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei Ermittlung des Wahl-ergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stim-men-zählgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht mög-lich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmen-speicher befinden.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 LWahlO aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 18 LWahlO zu überneh-men.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 39 Satz 3 LWahlO besonders beschlossen hat, und
2. Zählkontrollvermerke oder die von einem Stimmen-zählgerät ausgedruckten Ergebnisse (§ 14 Abs. 1).

§ 17
Abschluss des Wahlgeschäfts
und Aufbewahrung der Wahlunterlagen
(zu § 51 LWahlO)

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher dem Bürgermeister

1. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie
4. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(2) Wahlvorsteher und Gemeinde haben sicherzustel-len, dass die eingesetzten Stimmzählgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahlnie-derschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Stimmen-zählgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspei-cher Unbefugten nicht zugänglich sind.

III. Schlussvorschriften

§ 18
Feststellung
des Wahlergebnisses im Wahlkreis
(zu § 55 LWahlO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßig-keit der Wahl, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahlniederschrift eines Wahlvorstandes, hat der Kreis-wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststel-lung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss die Übereinstimmung der angezeigten oder ausdrückba-ren Zählergebnisse mit den Eintragungen in der Wahlnie-derschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu beschei-nigen. Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung der Stimmzählgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

§ 19
Übergangsbestimmung

Stimmzählgeräte, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zugelassen worden sind, gelten weiterhin als zugelassen; § 8 Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stim-men-zählgeräten (Zählgerät-LWahlO) vom 14. Juni 1962 (GV. NRW. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 621) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

Gemeinde _____
 Kreis _____
 Wahlkreis _____
 Stimmbezirk _____

Diese Wahl Niederschrift ist von
 allen Mitgliedern des Wahlvor-
 standes zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
- unter Verwendung eines Stimmzählgerätes -
zur Landtagswahl

am _____

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Funktion	Familienname	Vorname
1. Wahlvorsteher/in		
2. stv. Wahlvorsteher/in		
3. Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4. Beisitzer/in u. stv. Schriftführer/in		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitgliedes(r) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen²⁾ Wahlberechtigten zu(m) Mitglie(d)ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass das Stimmzählgerät

Typ:

Fabrik-Nr.

- sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
- dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren ²⁾ und
- nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren ²⁾.

Dann verschloss der/die Wahlvorsteher/in das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen. Die Schlüssel nahmen der/die Wahlvorsteher/in und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme abgeben konnten, war das Stimmzählgerät im Wahlraum in – einer Wahlzelle – einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte – aufgestellt ²⁾.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet ²⁾.

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ²⁾.

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet ²⁾

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

.....

 (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.) ²⁾

- 2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der/die Wahlvorsteher/in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimme abgegeben hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

- 2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät folgende Funktionsstörungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:

.....

 und die um Uhr dazu führten, dass auf Beschluss des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Stimmzählgerät Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden musste ²⁾ ³⁾

Die Feststellungen nach Nr. 2.2 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät folgende Funktionsstörungen auf, die um Uhr dazu führten, dass zur Urnenwahl übergegangen werden musste ²⁾ ⁴⁾

- 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den in Abschnitt 2.8 genannten – nicht zu verzeichnen ²⁾.

Als besondere Vorfälle waren – abgesehen von den unter 2.8 genannten – zu verzeichnen ²⁾ (z. B. Zurückweisung von Wählern gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 Landeswahlordnung):

.....

 Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

- 2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Er/Sie sperrte das Stimmzählgerät oder die Zähl- und Speichervorrichtungen²⁾ sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der Stellvertreters/in des/der Wahlvorstehers/in²⁾ vorgenommen.

- 3.2 a) Zunächst wurde die auf dem Stimmzählgerät insgesamt angezeigte Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab

..... abgegebene Stimmen

B

An entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen.

- b) Sodann wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

..... Vermerke.

- c) Mit Wahrschein haben gewählt

..... Personen.

B1

An entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen.

- d) Gesamtzahl der Wähler - b) und c) zusammen Personen.

- e) ☐¹⁾ Die Gesamtzahl d) stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmen aus a) überein.

☐¹⁾ Die Gesamtzahl d) war um größer - kleiner²⁾ als die Gesamtzahl der Stimmen aus a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:²⁾

.....
.....
.....

- 3.3 Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten²⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

- 3.4 Nunmehr wurde das Stimmzählgerät für die Feststellung der Stimmenzahlen freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem Stimmzählgerät angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählkontrollvermerk eintrug:

Stimmzählgerät Typ Fabrik-Nr.

Nr. der Anzeigen Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nicht vom Wahlvorstand
auszufüllen

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit nebenstehendem Zählkontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt - verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln - Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾ worden.

....., den 20....
(Ort)

.....
(Kreislwahlleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

3.5 Danach stellte der/die Wahlvorsteher/in – ein vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an dem Stimmzählgerät

1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
3. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahl Niederschrift.

3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Stimmbezirk, das vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekanntgegeben wurde:

4. Wahlergebnis im Stimmbezirk

Stimmbezirk:

--	--	--

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾					A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾					A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen A 1 + A 2 ⁶⁾					A
B	Wähler insgesamt (Nr. 3.2 a)					B
B 1	Darunter mit Wahlscheinen (Nr. 3.2 c)					B 1

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk⁷⁾

C	Ungültige Stimmen					Nummer der Anzeige
D	Gültige Stimmen					

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/Einzelbewerber/in ¹⁰⁾ Kennwort				
D 1						
D 2						
D 3						
D 4						

usw.

D	Summe:					= D
---	--------	--	--	--	--	-----

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z.B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen – § 14 Abs. 4 LWahlGO):²⁾

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Feststellung⁵⁾ der Stimmen, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmenzahlen (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis festgestellt

☐¹⁾ berichtigt²⁾

und vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekanntgegeben.

5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln – Stimmenspeicher(n) versiegelt⁵⁾.

5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁵⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch
(Angabe der Übermittlung)
dem Bürgermeister übermittelt.

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/in anwesend.

5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.7 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort)

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

.....

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

.....

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

.....

5.

5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil³⁾

.....
(Angabe der Gründe)

5.9 Nach Schluss des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahlniederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
 2. das Stimmenzählgerät oder die (den) herausgenommenen Stimmenspeicher³⁾ nebst Schlüsseln und Zubehör,
 3. das Wählerverzeichnis,
 4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,
 5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- dem/der Beauftragten der Gemeinde.

Der/Die Wahlvorsteher/in

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie das verschlossene und versiegelte Wahlgerät wurden am, Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass diese Unterlagen und das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher⁷⁾ Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Wahl darf nur mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. In diesem Fall sind die Feststellungen aus Abschnitt 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist in Abschnitt 2.8 mit den Worten: „Die Feststellungen nach Abschnitt 2.2 wurden wiederholt“ zu vermerken.

⁴⁾ Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahlniederschrift wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 2 wird der Wahlniederschrift nach Satz 3 beigelegt.

⁵⁾ Wahlniederschriften und Schnellmeldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁷⁾ Summe **C + D** muss mit der Stimmenzahl in Abschnitt 3.2 a) übereinstimmen. Stimmt die Summe von **C + D** nicht mit der Zahl aus Abschnitt 3.2 a) überein, so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes (§ 14 Abs. 4 LWahlGO) aufzuklären sind.

⁸⁾ Wenn keine Neufeststellung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁹⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

1112

**Verordnung
über den Einsatz von Stimmzählgeräten
bei Kommunalwahlen
(Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO)
Vom 11. Juli 1999**

Auf Grund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), wird verordnet:

I.

**Amtliche Zulassung und Genehmigung
der Verwendung von Stimmzählgeräten**

§ 1

Allgemeines

Mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Stimmzählgeräte), dürfen bei Kommunalwahlen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.

§ 2

**Bauartzulassung
von Stimmzählgeräten**

(1) Durch die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes wird festgestellt, dass Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den in Absatz 2 bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Das Innenministerium erteilt die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes auf Antrag des Herstellers. Dieser hat die notwendigen Nachweise über die Eignung im Sinne von Absatz 1 zu erbringen. Die Zulassung kann für einzelne Wahlen oder allgemein für Kommunalwahlen ausgesprochen werden; sie kann auch mit der Zulassung für die Landtagswahlen verbunden werden. Die Bauartzulassung kann auch auf weitere Wahlen und Abstimmungen erstreckt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung eines Stimmzählgerätes ist die Bauartzulassung für Bundeswahlen (Bundestags- und/oder Europawahlen); soweit bei rechnergesteuerten Geräten für die Durchführung von Kommunalwahlen geänderte oder ergänzte Software erforderlich ist, müssen zumindest Konstruktion, Elektronik und Grundstruktur der Steuerungssoftware baugleich mit dem zu Bundeswahlen zugelassenen Wahlgerät sein. Stimmzählgeräte müssen im übrigen so eingerichtet sein, dass bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen entweder für jede Wahl ein Gerät zu verwenden ist oder für jede der verbundenen Wahlen die Wahlentscheidung nacheinander getroffen werden kann, wobei die getrennte Freigabe von Wahlen nach unterschiedlichen Wahlberechtigungen möglich sein muss.

(4) Ist die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes erteilt, muss der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Erklärung über die Baugleichheit mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 2 identifizierten Baumuster (Baugleichheitserklärung) beifügen.

(5) Das Innenministerium macht die Bauartzulassung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 3

**Rücknahme, Erlöschen und Widerruf
der Bauartzulassung**

(1) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bauartzulassung erlischt für Stimmzählgeräte, deren Bauartzulassung für Bundeswahlen zurückgenommen, widerrufen worden oder auf andere Weise ausgelaufen ist.

(3) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Stimmzählgerätebauart den Rechtsvorschriften für Kommunalwahlen nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Stimmzählgerätebauart den Erfordernissen der Durchführung von Kommunalwahlen nicht entspricht.

§ 4

**Verwendung
von Stimmzählgeräten**

(1) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung des Innenministeriums. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Sie gilt auch für Nachwahlen, Stichwahlen und Wiederholungswahlen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Wird die Genehmigung allgemein erteilt, ist sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

II.

Durchführung der Wahl

§ 5

**Anwendbarkeit
der Kommunalwahlordnung**

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Stimmzählgeräten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO).

§ 6

**Wahlbekanntmachung
(zu § 33 KWahlO)**

(1) Der Gemeindedirektor (Bürgermeister) weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 33 Abs. 2 KWahlO) ist neben den Stimmzetteln eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen.

§ 7

Wahlvorbereitung

(1) Dem Gemeindedirektor (Bürgermeister) obliegt bei rechnergesteuerten Stimmzählgeräten die Programmierung der Speicher. Dabei hat er die Festlegungen für die Stimmzettel zu beachten.

(2) Es dürfen nur Stimmzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder vom Gemeindedirektor (Bürgermeister) überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Stimmzählgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat der Gemeindedirektor (Bürgermeister) für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(3) Der Wahlleiter oder sein Beauftragter kann die vom Gemeindedirektor (Bürgermeister) zur Wahl vorgesehenen Wahlgeräte und externen Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Wahlgeräte für die Verwendung sperren.

(4) In Stimmbezirken, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmzählgeräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen.

§ 8

**Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 34 KWahlO)**

(1) Der Gemeindedirektor (Bürgermeister) übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 34 KWahlO aufgeführten Gegenständen

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät, zum Aushang im Wahlraum,
3. ein Exemplar der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes und des Zubehörs,
5. einen Abdruck dieser Verordnung, der die Anlage nicht zu enthalten braucht,
6. eine Erklärung des Inhabers der Bauartzulassung (Herstellers) über die Baugleichheit des in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerätes mit dem in der Bauartzulassung identifizierten Baumuster (Baugleichheitsklärung).

(2) Das Stimmzählgerät muss dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein, wobei auf die Möglichkeit der Abgabe ungültiger Stimmen hingewiesen sein muss. Das Gerät mit allen Einstellungen und Vorrichtungen muss in dem für den Beginn einer Wahlordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 9 Wahlzelle (zu § 35 KWahlO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, dass jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 10 Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 38 KWahlO)

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, dass

1. die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge inhaltlich mit den amtlichen Stimmzetteln übereinstimmt,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät im Wahlraum ausgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind,
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen, sofern das Stimmzählgerät dem Wahlvorsteher nicht bereits in versiegeltem Zustand übergeben worden ist. Eine Benutzung der Schlüssel ist bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Stimmzählgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muss. Die Schlüssel für das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 11 Stimmabgabe (zu §§ 40, 41, 42 KWahlO)

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine

Person auszuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät entsprechend der Wahlberechtigung zur Stimmabgabe frei, wenn sich kein anderer Wähler mehr in der Wahlzelle aufhält. Der Wähler begibt sich zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme(n) ab. Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen; das Stimmzählgerät ist wieder zu sperren.

(3) § 41 Abs. 1 KWahlO gilt sinngemäß.

(4) Werden an einem Stimmzählgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben. Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 8 Abs. 2 und § 10 finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. In diesem Falle ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln. Haben nicht jeweils mindestens 50 Wähler die Stimmen mit demselben Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln abgegeben, so hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch einen anderen vom Gemeindedirektor (Bürgermeister) bestimmten Wahlvorstand zu erfolgen.

§ 12 Schluss der Wahlhandlung (zu § 44 KWahlO)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

§ 13 Zählung der Wähler (zu § 50 KWahlO)

Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von einem Stimmzählgerät gezählten Stimmen werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Stimmzählgerät insgesamt angegebenen Zahlen abgelesen. Als dann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der vom Stimmzählgerät angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Als Zahl der Wähler gilt in diesem Falle die Zahl der vom Stimmzählgerät gezählten Stimmen.

§ 14 Zählung der Stimmen (zu § 51 KWahlO)

(1) Der Schriftführer trägt die an dem Stimmzählgerät angezeigten oder von ihm ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahlniederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 3 der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(4) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes und der Bedienungsanleitung darzustellen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 15 Ungültige Stimmen (zu § 52 KWahlO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der hierfür bezeichneten Stelle des Stimmzählgerätes abgegeben sind.

§ 16 Wahlniederschrift (zu § 54 KWahlO)

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage zu erstellen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18a oder 18b KWahlO aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 18a oder 18b KWahlO zu übernehmen.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 43 Satz 3 KWahlO besonders beschlossen hat, und
2. Zählkontrollvermerke oder die von einem Stimmzählgerät ausgedruckten Ergebnisse (§ 14 Abs. 1).

§ 17 Abschluss des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen (zu § 55 KWahlO)

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor (Bürgermeister)

1. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände, sowie
4. gegebenenfalls eingenommene Wahlbenachrichtigungen zurück.

(2) Wahlvorsteher und Gemeindedirektor (Bürgermeister) haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Stimmzählgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahlniederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Stimmzählgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher Unbefugten nicht zugänglich sind.

III. Schlussvorschriften

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses (zu § 61 KWahlO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahlniederschrift eines Wahlvorstandes, hat der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss die Übereinstimmung der angezeigten oder ausdrückbaren Zählergebnisse mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen überprüfen und dies in der Wahlniederschrift bescheinigen. Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung der Stimmzählgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, sofern das Innenministerium nicht etwas anderes bestimmt.

§ 19 Übergangsvorschrift

Stimmzählgeräte, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zugelassen worden sind, gelten weiterhin als zugelassen; § 8 Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-KWahlO) vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

Kreis

Wahlbezirk

Gemeinde

Stimmbezirk

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
– unter Verwendung eines Stimmzählgerätes –
zur Wahl

- ☐ ^{1) 12)} des (Ober-)Bürgermeisters ¹⁰⁾
☐ ^{1) 12)} der Vertretung der Gemeinde
☐ ^{1) 12)} der Bezirksvertretung
☐ ^{1) 12)} des Landrats ¹⁰⁾
☐ ^{1) 12)} der Vertretung des Kreises

am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Funktion	Familienname	Vorname
1. Wahlvorsteher/in		
2. stv. Wahlvorsteher/in		
3. Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4. Beisitzer/in u. stv. Schriftführer/in		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitgliedes(r) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen²⁾ Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung sowie der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass das Stimmzählgerät

Typ:

Fabrik-Nr.

- sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
- dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren ²⁾ und
- nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren ²⁾.

Dann verschloss der/die Wahlvorsteher/in das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen. Die Schlüssel nahmen der/die Wahlvorsteher/in und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme abgeben konnten, war das Stimmzählgerät im Wahlraum in - einer Wahlzelle - einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte - aufgestellt ²⁾.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet ²⁾.

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ²⁾.

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet. ²⁾

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

.....

.....
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.) ²⁾

- 2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der/die Wahlvorsteher/in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimme abgegeben hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

- 2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät folgende Funktionsstörungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten:

.....

und die um Uhr dazu führten, dass auf Beschluss des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Stimmzählgerät Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden musste. ²⁾ ³⁾

Die Feststellungen nach Nr. 2.2 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem Stimmzählgerät folgende Funktionsstörungen auf, die um Uhr dazu führten, dass zur Urnenwahl übergegangen werden musste: ²⁾ ⁴⁾

.....

- 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren - abgesehen von den in Abschnitt 2.8 genannten - nicht zu verzeichnen ²⁾.

Als besondere Vorfälle waren - abgesehen von den unter 2.8 genannten - zu verzeichnen ²⁾ (z.B. Zurückweisung von Wählern gem. § 40 Abs. 5 und 6, § 43 Kommunalwahlordnung):

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

- 2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Er/Sie sperrte das Stimmzählgerät oder die Zähl- und Speichervorrichtungen¹⁾ sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der Stellvertreters/in des/der Wahlvorstehers/in¹⁾ vorgenommen.

a) Zunächst wurde die auf dem Stimmzählgerät insgesamt angezeigte Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab

..... abgegebene Stimmen.

B

An entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen.

- b) Sodann wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

..... Vermerke.

- c) Mit Wahrschein haben gewählt

..... Personen.

- d) Gesamtzahl der Wähler – a) und b) zusammen Personen.

- e) ☐ ¹⁾ Die Gesamtzahl d) stimmt mit der Gesamtzahl der Stimmen aus a) überein.

☐ ¹⁾ Die Gesamtzahl d) war um größer – kleiner²⁾ als die Gesamtzahl der Stimmen aus a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:²⁾

.....

.....

.....

- 3.2 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten²⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

- 3.3 Nunmehr wurde das Stimmzählgerät für die Feststellung der Stimmzahlen freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem Stimmzählgerät angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählkontrollvermerk eintrug:

Stimmzählgerät Typ Fabrik-Nr.

Nr. der Anzeigen Zahl bei Schluss der Wahlhandlung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Nicht vom Wahlvorstand
auszufüllen

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit nebenstehendem Zählkontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln – Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾ worden.

....., den 19....
(Ort)

.....
(Wahlleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

- 3.5 Danach stellte der/die Wahlvorsteher/in – ein vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an dem Stimmzählgerät

1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
3. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

- 3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Stimmbezirk, das vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekanntgegeben wurde:

4. Wahlergebnis im Stimmbezirk

Wahlbezirk:

--	--	--

Stimmbezirk:

--	--	--

A 1	Wahlberechtigte lt. Wahlverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾					A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾					A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen A 1 + A 2 ⁶⁾					A
B	Wähler insgesamt (Nr. 3.2 a)					B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk⁷⁾

C	Ungültige Stimmen					Nummer der Anzeige
D	Gültige Stimmen					

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin – Liste ¹⁾	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber/in ¹¹⁾ Kennwort				
D 1						
D 2						
D 3						
D 4						

usw.

D	Summe:					= D
---	--------	--	--	--	--	-----

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen – § 14 Abs. 4 Zählgerät-KWahlO):²⁾

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Feststellung⁸⁾ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmenzahlen (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis festgestellt

☐ ¹⁾ berichtigt⁹⁾

und vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekanntgegeben.

5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln – Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾. Die Zählkarte für die als ungültig geltenden Stimmen wurden vom/von der Listenführer/in und dem/der Wahlvorsteher/in unterschrieben und ist als Anlage Nr. beigefügt.

5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung³⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch
(Angabe der Übermittlung)

an übermittelt.

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/in anwesend.

5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.7 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den
(Ort)

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

.....	1.
Der/Die Stellvertreter/in	2.
.....	3.
Der/Die Schriftführer/in	4.
.....	5.

5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil⁷⁾

(Angabe der Gründe)

5.9 Nach Schluss des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahlniederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
 2. das Stimmenzählgerät oder die (den) herausgenommenen Stimmenspeicher²⁾ nebst Schlüsseln und Zubehör,
 3. das Wählerverzeichnis,
 4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,
 5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- dem/der Beauftragten der Gemeinde.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie das verschlossene und versiegelte Wahlgerät wurden am Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten der Gemeinde)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass diese Unterlagen und das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher¹⁾ Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
- ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ³⁾ Die Wahl darf nur mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. In diesem Fall sind die Feststellungen aus Abschnitt 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist in Abschnitt 2.8 mit den Worten: „Die Feststellungen nach Abschnitt 2.2 wurden wiederholt“ zu vermerken.
- ⁴⁾ Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahl Niederschrift wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift nach Satz 2 wird der Wahl Niederschrift nach Satz 3 beigefügt.
- ⁵⁾ Wahl Niederschriften und Schnellmeldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- ⁶⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1, A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- ⁷⁾ Summe **C + D** muss mit der Stimmzahl in Abschnitt 3.2 a) übereinstimmen. Stimmt die Summe von **C + D** nicht mit der Zahl aus Abschnitt 3.2 a) überein, so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes (§ 14 Abs. 4 KWahlGO) aufzuklären sind.
- ⁸⁾ Wenn keine Nachzahlung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁹⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ¹⁰⁾ Für die Abwahl des Bürgermeisters oder des Landrats kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.
- ¹¹⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
- ¹²⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

– GV. NRW. 1999 S. 452.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359